

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist im Sektorenbereich Elektrizität tätig. Sie führt dieses Vergabeverfahren deshalb als Sektorenauftraggeber gemäß §§ 100, 102 Abs. 1, 2 und 3 GWB durch. 1. Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 1 Sekt VO durchgeführt. Die für den Teilnahmewettbewerb vorgesehenen Informationen sind in dieser Bekanntmachung enthalten, es werden keine ergänzenden Formblätter zur Verfügung gestellt.

2. Teilnahmeanträge sowie die geforderten Erklärungen und Nachweise sind bis zu dem unter Ziffer IV.2.2) genannten Termin in deutscher Sprache und unterschrieben (bei Bewerbergemeinschaften vom bevollmächtigten Vertreter) in elektronischer Textform an die unter Ziffer I.1) und Ziffer I.3) genannte Stelle zu übersenden.

Verspätet eingegangene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

3. Die SWKA wird die fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge summarisch auf Vollständigkeit prüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass Teilnahmeanträge unvollständig sind, kann die SWKA nach eigenem Ermessen die betreffenden Bieter auffordern, entsprechende Unterlagen innerhalb einer kurzen, für alle Bewerber/Bewerbergemeinschaften einheitlichen Frist nachzureichen (fristwährend auch per Fax oder EMail). Dieses Recht zur Nachforderung von Unterlagen begründet indes keine Verantwortung der SWKA für die Vollständigkeit der Teilnahmeanträge. Haftungsansprüche aus einer fahrlässig versäumten Nachforderung von Unterlagen sind ausgeschlossen. Jeder Bewerber / jede Bewerbergemeinschaft bleibt für den Nachweis seiner Eignung und die Vollständigkeit seines Teilnahmeantrages allein verantwortlich.

4. Die Bewertung der eingereichten Teilnahmeanträge anhand der geforderten Angaben in Abschnitt III. Ziffer 1.1) bis 1.3) erfolgt in zwei Schritten: 1. Summarische Prüfung auf Vollständigkeit der abgeforderten Erklärungen und Nachweise und ggf. Nachforderung; 2. Vorliegen der Mindestanforderungen an die Eignung: Als geeignet gelten Bewerber, die die geforderten Erklärungen und Nachweise vorgelegt haben, bei denen keine Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 GWB vorliegen und deren Erklärung über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 4 GWB und Einträge in das Gewerbezentralregister nicht auf Unzuverlässigkeit schließen lässt, die die erforderlichen Mindestumsätze nachweisen, die die geforderten Anforderungen an die personelle und technische Ausstattung erfüllen und die mindestens die geforderten wertungsfähigen Referenzen nachweisen. Die SWKA behält sich zudem vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, Erfahrungen mit dem Bewerber/der Bewerbergemeinschaft bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die SWKA behält sich zudem vor, bei Unterschreitung der Mindestzahl von drei zulassungsfähigen Bewerbungen oder Angeboten, das vorliegende Vergabeverfahren einzustellen. Das Recht zur vorzeitigen Einstellung analog § 57 SektVO bleibt unberührt.

5. Bewerbergemeinschaften dürfen im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen gebildet werden. Sie müssen mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung zum wettbewerbskonformen Verhalten abgeben, vgl. Ziffer III.1.1) 7. dieser Bekanntmachung. Mehrfachbeteiligungen führen zum Ausschluss des / der betreffenden Bewerbers / Bewerbergemeinschaft, sofern nicht nachgewiesen ist, dass trotz der Mehrfachbeteiligung eine Verletzung des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen ist.

6. Eine Änderung der Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft kann nur im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen erfolgen. Dies gilt entsprechend für eine im Zuschlagsfall vorgesehene Änderung der Rechtsform der Bietergemeinschaft. Dies gilt entsprechend für den Austausch von anderen Unternehmen oder deren Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bewerber/ die Bewerbergemeinschaft beruft. Die SWKA wird einem Austausch nur aus wichtigem Grund zustimmen.

Der Austausch berechtigt zur Wiederholung der Eignungswertung.

7. Die Übermittlung von Bewerberfragen hat ausschließlich per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens (vgl. Ziff. II.1.1) an die unter I.1) genannte Kontaktstelle zu erfolgen. Fragen, die für die Teilnahme am Verfahren relevant sind, sind spätestens sieben Kalendertage vor Ablauf der Bewerbungsfrist (Ziffer IV.2.2) zu stellen.
8. Enthalten die Bekanntmachung oder die Ausschreibungsunterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung der Bewerber gegen geltendes Recht, so haben die Bewerber die SWKA unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Angebots- oder Bewerbungsfrist gegenüber der SWKA zu rügen (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 GWB). Unterbleibt ein solcher Hinweis trotz Erkennbarkeit, kann der Bewerber/ die Bewerbergemeinschaft aus diesen Aspekten keine Rechte geltend machen.
9. Vertraulichkeit: Die übersandten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen dieser Ausschreibung verwendet werden.
10. Die SWKA weist darauf hin, dass der Leistungsgegenstand im Laufe des Vergabeverfahrens angepasst werden kann. Die SWKA behält sich Änderungen am Leistungssoll, insbesondere als Ergebnis der Verhandlungen, vor. Sämtliche Punkte des Leistungssolls sind Verhandlungsgegenstand; es gibt keine Anforderung, die nicht Gegenstand von Verhandlungen sein kann.
11. Der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft hat in seinem/ihrem Teilnahmeantrag ausdrücklich anzugeben, für welche Lose er/sie sich bewirbt. Fehlt eine entsprechende eindeutige Erklärung, so gilt die Bewerbung als für sämtliche Lose abgegeben.
12. Die Vergabestelle behält sich vor, zum Nachweis der Eignung die Vorlage von Originalen und/oder weiterer Unterlagen zu verlangen.